

Ausgabe 1 vom 3. Januar 2022

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► **Same procedure: *Comirnaty*® weiterhin knapp**

Das neue Jahr beginnt, wie das alte aufgehört hat: *Comirnaty*® bleibt nur in begrenztem Umfang lieferbar. Auch für die bis morgen, Dienstag, 4.1.2022, 12 Uhr, bestellbare Menge ist der Impfstoff auf 5 Vials (30 Dosen) pro Arzt kontingentiert. Dies gilt nicht für den *BioNTech-Pfizer*-Impfstoff für Kinder. Die Impfstoffe von *Moderna* und *Johnson & Johnson* sind unbegrenzt bestellbar.

Damit gilt auch weiterhin die Empfehlung, *Comirnaty*® vorwiegend für Personen unter 30 Jahren und Schwangere einzusetzen. Erwachsene über 30 Jahre sollten vorrangig mit dem Impfstoff von *Spikevax*® geimpft werden.

In der Woche ab 10. Januar erfolgt die zweite Auslieferung des Impfstoffes von *BioNTech/Pfizer* für 5- bis 11-Jährige. Arztpraxen, die Kinder in dem Alter impfen wollen, reichen ihre Bestellung ebenfalls bis morgen (4.1.) 12 Uhr, in ihrer Apotheke ein. Ab nächster Woche ist eine wöchentliche Bestellung jeweils für die darauffolgende Woche möglich. Für die Bestellung wird das gleiche Rezept benutzt wie für ab 12-18jährige. Es muss allerdings „für Kinder (5 - 11 Jahre)“ hinzugefügt werden.

►► **Staat übernimmt Haftung bei Impfungen außerhalb der Empfehlung**

Der Staat übernimmt die Haftung für Impfschäden auch dann, wenn die betreffende Impfung von der Ständigen Impfkommission (STIKO) noch nicht empfohlen worden war. Voraussetzung sei, dass ein „grundsätzlich zugelassenen mRNA-Impfstoff“ geimpft werde.

Minister Lauterbach schrieb, die Impfung außerhalb der STIKO-Empfehlung könne „im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung oder aber auch zulassungsüberschreitend erfolgen, wenn dies nach ärztlicher Einschätzung für die zu impfende Person und nach dem Stand der Wissenschaft medizinisch vertretbar ist“. Fälle seien beispielsweise die Auffrischimpfung für Personen ab fünf Jahren mit einer Immunschwäche oder ein mehrfaches „Boostern“, etwa von Personen, die nach einer Impfung kaum Antikörper bildeten.

Lauterbach teilt außerdem mit, dass Kinder unter fünf Jahren nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht geimpft werden können. Hier greife die staatliche Impfschadenshaftung nicht.

Die KV Hamburg rät weiterhin, sich im Regelfall an die Empfehlungen der STIKO zu halten. Ausnahmen sollten nur in zwingenden medizinischen Fällen gemacht und gut dokumentiert werden.

►► Covid-Behandlung: Orales antivirales Medikament

Neben der Infusionstherapie mit monoklonalen Antikörpern (Ronapreve®, siehe Telegramm Nr. 55/2021) kann jetzt auch das oral anwendbare antivirale Medikament *Molnupiravir* (*Lagevrio*®) zur Behandlung von COVID-19-Risikopatienten verordnet werden. Es soll zur Behandlung von nicht hospitalisierten Patienten mit COVID-19 ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf und erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf eingesetzt werden.

Molnupiravir ist in der Europäischen Union noch nicht zugelassen, wird allerdings von der Bundesregierung rechtmäßig in Verkehr gebracht. Daten aus der für die Zulassung eingereichten Studie zeigen, dass bei Gabe über fünf Tage (2x800mg/Tag) die Hospitalisierungs- und/oder Sterberate gegenüber Placebo um etwa 30 Prozent niedriger liegt.

Entscheidungskriterien für die Anwendung von *Molnupiravir* insbesondere bei derzeit begrenzter Verfügbarkeit sind vor allem hohes Alter und das Vorliegen mehrerer Risikofaktoren wie Adipositas, Diabetes, chronische Niereninsuffizienz, Krebs sowie Herz- und Lungenerkrankungen. Bei immunsupprimierten Patienten mit unzureichender Impfantwort wird bevorzugt die Gabe monoklonaler Antikörper empfohlen.

Hinweise für die Anwendung des Medikaments hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) in einem entsprechenden Informationsblatt für die Patienten zusammengestellt. Danach darf *Lagevrio*® unter anderem nicht von Schwangeren oder gebärfähigen Frauen, die keine zuverlässige Verhütungsmethode anwenden, eingenommen werden. Das Informationsblatt wird zusammen mit dem Medikament dem Patienten durch die Apotheke ausgehändigt. Die Einnahme von *Molnupiravir* sollte innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzen von COVID-19 Symptomen beginnen. Die empfohlene Dosis beträgt 800 mg (vier 200mg-Kapseln) oral alle zwölf Stunden an fünf aufeinanderfolgenden Tagen.

Der Bund sieht ein spezielles Verfahren zur Verordnung und Belieferung vor. Danach können Ärzte nach patientenindividueller Risikoabwägung die Verordnung ausstellen und diese direkt an eine Apotheke übermitteln, sobald ein positives Testergebnis vorliegt. Hierfür reicht auch ein Antigentest aus. In diesem Fall erfolgt nach der Verordnung zusätzlich eine PCR-Testung. Die Apotheken dürfen die Arzneimittel nur auf Grund einer ärztlichen Verordnung beim Großhandel bestellen und an den Patienten zusammen mit den Anwendungshinweisen abgeben.

Vertragsärzte stellen die Verordnung auf dem Arzneimittelrezept (Muster 16) aus. Als Kostenträger geben sie - wie beim COVID-19-Impfstoff - das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 103609999 an.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,
E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de
Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet